



HVBG

HVBG-Info 04/1992 vom 07.02.1992, S. 0322 - 0337, DOK 401.6/017-BSG

Zur Verrechnung künftiger Rentenansprüche - Rangfolge der Verrechnung - Erstattungsanspruch (§ 52 SGB I) - BSG-Urteil vom 26.09.1991 - 4/1 RA 33/90 -

Zur Verrechnung künftiger Rentenansprüche - Rangfolge der Verrechnung - Erstattungsanspruch (§ 52 SGB I, § 104 Abs. 1 Satz 4 SGB X, § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB);

hier: BSG-Urteil vom 26.09.1991 - 4/1 RA 33/90

Das BSG hat mit Urteil vom 26.9.1991 - 4/1 RA 33/90 folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Bei der Vereinbarung der Verrechnung zwischen Leistungsträgern handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
2. Eine einheitliche Verrechnungserklärung für künftige Rentenauszahlungsansprüche ist zulässig.
3. Es besteht kein allgemeiner Vorrang des Erstattungsanspruchs gem § 104 Abs 1 S 4 SGB X gegenüber einem Verrechnungsanspruch.

Orientierungssatz:

1. Die Verwendung des Begriffs "kann" bei der Verrechnung des § 52 SGB I muß nicht zwangsläufig zum Ausdruck bringen, daß die Entscheidung nach Ermessen zu treffen ist. Statt eines "Ermessens -Kann" kann auch ein sogenannter "Kompetenz-Kann" vorliegen, durch das die Befugnis eingeräumt wird, eine bestimmte Maßnahme durchzuführen.
2. Bei - koordinationsrechtlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen Leistungsträgern kann von dem Erfordernis der "Urkundeneinheit" des § 126 Abs 2 S 1 BGB, also der Unterschrift der Vertragspartner auf einer Urkunde, abgesehen werden.